



GKS Rechtsanwälte

Geißler · Koepsell · Schneider

RECHT – AKTUELL

GKS-Rechtsanwalt Florian Hupperts
informiert über aktuelle Probleme aus dem
Beamten- und Disziplinarrecht



Rechtsanwalt Florian Hupperts

„Was muss eigentlich in einer Konkurrentenmitteilung stehen?“



Ausgangssituation

Die Konkurrentenmitteilung ist die Information an den unterlegenen Beförderungsbewerber, dass er nicht befördert wird. Weder ihre Form noch Frist oder Inhalt sind gesetzlich geregelt. Sie beruht vielmehr auf der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach unterlegene Bewerber – um effektiven Rechtsschutz zu ermöglichen – rechtzeitig über die Auswahlentscheidung zu informieren sind.

Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Regelungen fallen die Konkurrentenmitteilungen in den einzelnen Polizeibehörden dann auch sehr unterschiedlich aus.

In einigen Behörden wird nur sehr allgemein informiert (zum Beispiel: *„Ich habe mich für die Beförderung dieses Beamten entschieden, weil es in der Vergleichsgruppe nach Ausschärfung keinen aktuell besser beurteilten Beamten gibt.“*), in anderen Behörden wird sehr ausführlich und teilweise über mehrere Seiten - bis in die Hauptmerkmale der Vorvorbeurteilung und eventuelle Hilfskriterien - dargestellt, welche Mindestvoraussetzungen ein Beamter erfüllen muss, um befördert zu werden.

Die gerichtliche Entscheidung

Einen Hinweis auf die Anforderungen an die Konkurrentenmitteilung gibt jetzt eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln. Dieser lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Behörde hatte folgende Konkurrentenmitteilung herausgegeben:

„Ich beabsichtige, die Beförderungsplanstellen unter Heranziehung folgender Leistungs- und Hilfskriterien zu vergeben:

- *Beurteilung im aktuellen Amt mit 4 Punkten*
- *Letzte Ernennung vor dem 01.09.2002.“*



Der Beamte hatte 3 Punkte in der aktuellen Beurteilung, klagte jedoch vor dem Verwaltungsgericht gegen diese mit dem Ziel, eine Beurteilung mit 4 Punkten und einer Bewertung der Hauptmerkmale mit einer Summe von 11 zu erhalten.

Der Beamte stellte dementsprechend einen Eilantrag beim Verwaltungsgericht, um die Ernennung des Konkurrenten zu verhindern (die Voraussetzung der letzten Ernennung vor dem 01.09.2002 erfüllte er).

In diesem Verfahren argumentierte die Behörde, Voraussetzung für eine Beförderung sei eine Beurteilung mit 4 Punkten im Gesamtergebnis und einer Summe der Hauptmerkmale von 12. Dies sei nur deshalb in der Konkurrentenmitteilung nicht ausgeführt worden, weil es Beamte mit 4 Punkten im Gesamtergebnis und einer Summe der Hauptmerkmale von 11 in der Behörde nicht gebe.

Das Eilverfahren musste daher in der Hauptsache für erledigt erklärt werden. Voraussetzung ist nämlich, dass der Beamte bei einer neuen Auswahlentscheidung zumindest die Chance hat, ausgewählt zu werden. Diese Chance ergab sich vorliegend jedoch nicht, da er selbst dann, wenn die geltend gemachte Rechtswidrigkeit seiner Beurteilung tatsächlich vorliegen würde, nur mit 4 Punkten im Gesamtergebnis und einer Summe der Hauptmerkmale von 11 beurteilt worden wäre und damit immer noch schwächer als die Konkurrenten wäre.

Das Verwaltungsgericht hatte jetzt nur noch über die Verteilung der Kosten zu entscheiden.

Der Verfasser hatte geltend gemacht, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Konkurrentenmitteilung so abgefasst sein muss, dass der Beamte aus der Mitteilung selbst ersehen kann, ob es Sinn macht, einstweiligen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen oder nicht. Er sei nicht gehalten, bei der Behörde oder beim Personalrat nachzufragen. Im vorliegenden Fall sei die Konkurrentenmitteilung fehlerhaft, weil der Beamte davon ausgehen musste, dass er mit 4 Punkten im Gesamturteil der Beurteilung befördert werden könnte. Die



Einschränkung, dass die Summe der Hauptmerkmale 12 ergeben müsste, sei in der Konkurrentenmitteilung gerade nicht enthalten gewesen.

Das Verwaltungsgericht Köln hat die Kosten des Verfahrens der Behörde auferlegt und zur Begründung ausgeführt:

„In entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist das übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärte Verfahren einzustellen. Unter den gegebenen Umständen entspricht es billigem Ermessen im Sinne von § 161 Abs. 2 VwGO, aus den Gründen des Schriftsatzes des Prozessbevollmächtigten des Antragstellers die Kosten des Verfahrens dem Antragsgegner aufzuerlegen, da sich aus der Konkurrentenmitteilung nicht ergab, dass erst eine Beurteilung mit 4 Punkten im Gesamtergebnis und einer Summe der ersten drei Hauptmerkmale von 12 zur Beförderung ausreichen würde. Die vom Antragsgegner in seinem Schriftsatz vom ... angestellten Überlegungen führen zu keinem anderen Ergebnis. Gerade weil kein Beamter der Vergleichsgruppe ... eine Beurteilung mit 4 Punkten im Gesamtergebnis und einer Summe der ersten drei Hauptmerkmale von 11 erhalten hatte, bedurfte es des konkretisierenden Zusatzes, da die Erteilung einer Beurteilung mit 4 Punkten im Gesamtergebnis eben nicht zwingend eine Summe von 12 in den ersten drei Hauptmerkmalen voraussetzt.“

Die praktische Relevanz

Auch wenn es vorliegend „nur“ um eine Kostenentscheidung in einem erledigten Verfahren ging, zeigt diese, dass auch die hiesigen Gerichte durchaus hohe Anforderungen an den Inhalt der Konkurrentenmitteilungen stellen. Diese müssen so abgefasst werden, dass der Beamte aus der Konkurrentenmitteilung selbst ersehen kann, ob es für ihn Sinn macht, Eilrechtsschutz in Anspruch zu nehmen.

Teilweise wird von Gerichten auch gefordert, die Konkurrentenmitteilung müsse den Namen des ausgewählten Bewerbers beinhalten. Aus Sicht des Verfassers ist dies nicht erforderlich, weil es dem Konkurrenten nicht bei der Bewertung der Frage hilft, ob die Auswahlentscheidung rechtswidrig ist. Die Konkurrentenmitteilung muss aber alle Gesichtspunkte beinhalten, die bei der Auswahlentscheidung eine Rolle gespielt haben.



Im geschilderten Fall war dies nicht geschehen, weil auch die Summe der Hauptmerkmale relevant war, die aus der Konkurrentenmitteilung aber nicht hervorging.

Naturgemäß sollte – auch wenn keine entsprechende Verpflichtung besteht – bei Unklarheiten zunächst versucht werden, über die personalsachbearbeitende Stelle weitere Informationen zu erhalten. Sofern diese allerdings verweigert werden oder aufgrund von Zeitknappheit eine entsprechende Anfrage nicht mehr möglich ist, kann notfalls auch zunächst ein entsprechender Eilantrag gestellt werden. Stellt sich dann heraus, dass die Entscheidung doch rechtmäßig ist, so hat die Behörde jedenfalls die Kosten zu tragen.

Noch größere Relevanz entfaltet die Frage, welchen Inhalt eine Konkurrentenmitteilung haben muss, im übrigen beim Schadensersatz wegen unterbliebener Beförderung. Solcher kann grundsätzlich nicht gefordert werden, wenn der Beamte die Möglichkeit hatte, die Beförderung des Konkurrenten im Wege des Eilrechtsschutzes zu verhindern, und von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Auch hier müsste es jedoch so sein, dass dem Beamten die fehlende Inanspruchnahme von Eilrechtsschutz nur dann entgegengehalten werden kann, wenn die Konkurrentenmitteilung auch entsprechend aussagekräftig war. Der Verfasser führt derzeit mehrere Verfahren, in denen diese Fragestellung relevant wird. Dementsprechend werden auch dazu voraussichtlich in den nächsten Monaten Entscheidungen vorliegen.

Florian Hupperts
Rechtsanwalt